

großer Gewichtsmassen bezw. die Erzielung einer verhältnismäßig bedeutenden Schnelligkeit der Transportbewegung zu ermöglichen bestimmt ist, und durch diese Eigenart in Verbindung mit den außerdem zur Erzeugung der Transportbewegung benutzten Naturkräften (Dampf, Elektrizität, tierischer oder menschlicher Muskeltätigkeit, bei geneigter Ebene der Bahn auch schon der eigenen Schwere der Transportgefäße und deren Ladung usw.) bei dem Betriebe des Unternehmens auf derselben eine verhältnismäßig gewaltige (je nach den Umständen nur in bezweckter Weise nützliche oder auch Menschenleben vernichtende und die menschliche Gesundheit verletzende) Wirkung zu erzeugen fähig ist.“ —

Diese klare Begriffsbestimmung ist abgedruckt in den Entscheidungen des deutschen Reichsgerichts in Zivilsachen, Band I Seite 252.

Von geschätzter Seite erhalten wir nachstehendes, im Wortlaut wiedergegebenes Dokument, das sicher das Interesse unserer Leser erregen wird:

### Erneuertes

### PUBLICANDUM,

daß

in denen Provintzien Cleve, Meurs und Marek, zur innern Consumtion schlechterdings keine andere als

### Märkische Stein-Kohlen,

welche

ohnedem in der Güte gegen fremden einen Vorzug haben, aus denen des Endes zu Gahlen bey Dorsten und zu Ruhrorth etablirten Niederlagen, eingeführt und gebrauchet, und dagegen alle diejenigen, welche sich dennoch gelüsten lassen,

### Fremde Kohlen

einzubringen, oder auch nur darunter behülflich zu seyn, außer der Confiscation der Kohlen, wie auch der dazu gebrauchten Pferde, Wagen, Karren oder Kähne, mit Festungs-Strafe belegt werden sollen.

De Dato Berlin den 7ten October 1769.

Seine Königliche Majestät in Preussen etc. Unser allergnädigster Herr, haben bereits durch das ergangene Publicandum vom 19. Sept. 1766. Dero allerhöchste Willens Meynung, daß in denen Herzogthümern Cleve und Geldern, wie auch Fürstenthum Meurs und Graffschaft Marek keine andere, als einländische, aus denen ergiebigen Stein-Kohlen-Bergwerken der Graffschaft Marek geförderte, und von ungleich besserer Güte, als die fremden, seyende Stein Kohlen, von der, des Endes zu Gahlen ohnweit Dorsten an der Lippe etablirten Niederlage, zur innern Consumtion, eingeführt und gebrauchet werden sollen, bekannt gemacht, und dagegen die Einfuhre aller fremden Kohlen, bey Strafe der Confiscation und außer dem Zehn Dthlr. für jeden Gang, verbotzen, auch gehoffet, daß ein jeder Dero getreuen Eingefessenen und Unterthanen in obbenannten Provintzien, sich darnach aufs eigentlichste achten würde, um so mehr, da nicht nur die Absicht hierbey einzig und allein dahin gehet ein Landes Product im Lande selbst zu gebrauchen, die Provintzien

denen willkührlichen Erhöhungen der Preise der fremden Kohlen-Händler zu entziehen, und die sonst, für fremde Kohlen außer Landes gegangene ansehnliche Summe Geldes, im Lande zu erhalten und circulirend zu machen, durch den daraus erfolgenden besseren Betrieb der Bergwerke, wie auch Transport und Debit der einländischen Kohlen aber, das innere Gewerbe und der Wohlstand obbemeldter, mit einander in der genauesten Verbindung stehender Provintzien, zu vermehren; sonderlich auch den Preis der Märkischen Kohlen dergestalt, daß ein jeder dabey bestehen kann, determiniret, und deren Abholung und weitere Verfabrung, auf alle nur mögliche Art erleichtert, ja so gar für die Provintzien Geldern und Meurs, und einige von Gahlen in etwas entlegene Clevische Districte, zu mehrerer Bequemlichkeit, eine besondere Niederlage am Rhein zu Ruhrorth, errichtet worden.

Da aber, dem allen ohnerachtet, zu desto mehrerem Bestreben Seiner Königlichen Majestät, zeithero vielfältig bemercket werden müssen, daß sich dennoch Leute gefunden, welche theils aus eingewurzelten Vorurtheilen, gegen diese heilsame Einrichtung theils aus andern unerlaubten, und denen Wünschen der fremden Kohlen-Händler gemässen, und durch selbige unterstützten strafbahren Absichten, sich unterfangen, noch immerhin fremde Kohlen, in obbenannte Provintzien heimlich einzubringen, oder auch anderen darunter beförderlich zu seyn, mithin den Absatz der Märkischen Stein-Kohlen zu schmälern, und wenn es möglich wäre, die getroffene Einrichtung wieder rückgängig zu machen; So finden allerhöchst gedachte Seine Königliche Majestät nöthig, gegen dergleichen boshafte Uebertreter Dero heilsahmen Befehle, von nun an, mit mehrerer Schärfe zu verfahren, und setzen hierdurch und Kraft dieses fest; daß a dato der geschehenen öffentlichen Bekanntmachung dieses Publicandi der, oder diejenige, welche sich unterstehen solten, fremde Kohlen in die Provintzien Cleve Meurs und Marek heimlich oder öffentlich, es sey in grossen oder auch nur ganzen geringen Quantitäten, kurz es mag Rahmen haben, wie es will, entweder selbst einzuführen, oder auch nur anderen darunter im geringsten beförderlich zu seyn, ingleichen alle diejenigen, so von dergleichen Contraventionen Wissenschaft haben, und solches nicht so fort ihren vorgesetzten Obrigkeiten anzeigen, mithin alle diejenigen, welche dergleichen Contraventionen selbst begehen, oder daran Theil und Wissenschaft davon haben, es mag seyn Edelmann, Magistrats-Person, Bürger, Bauer, oder wer er wolle, außer der Confiscation der Kohlen, wie auch der, zu deren Einbringung gebrauchten Pferde, Wagen, Karren, oder Kähne, andern zum Exempel, mit Festungs-Strafe, ganz unnachbleiblich belegt werden sollen; Wes Endes denn auch die Clevische, wie auch Meursische Krieges- und Domainen-Cammer, hierdurch authorisiret werden, durch abzuscheidende und mit einer schriftlichen Ordre zu versehenende zuverlässige Leute, von Zeit zu Zeit, unvermutete Haus-Visitationes und sonstige Recherchen anstellen zu lassen, wobey die Magistrate und Gerichts-Obrigkeiten jedes Orts, bey Vermeidung gleicher Strafe, prompte Allistenees leisten sollen. Und damit sich hierunter niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne: So soll dieses erneuerte Publicandum sofort zum Druck befördert, und überall öffentlich bekannt gemacht werden.

Signatum. Berlin, den 7ten Octobris 1769.

Friderich.

L. S.

v. Massow. v. Hagen.

